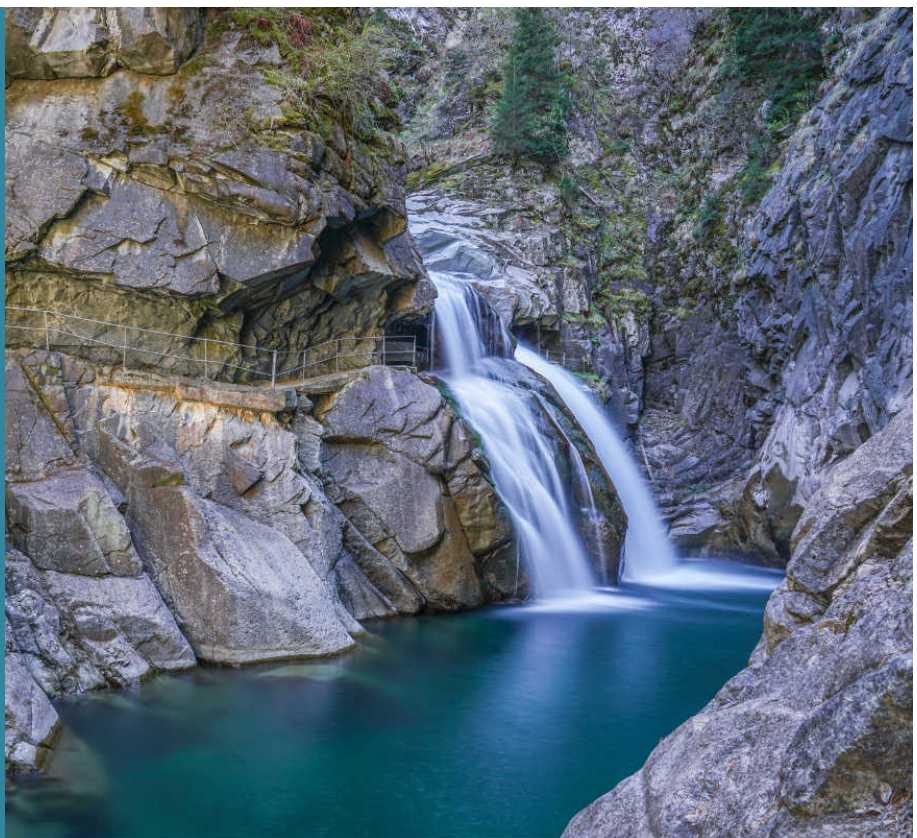


Richtlinien für die GVG-Beitragsleistungen an Löschwasserversorgungen

Gebäudeversicherung Graubünden

WASSER

Unser
kostbarstes
Gut
ist auch der
Lebensnerv
der Feuerwehr



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
1.1	Gesetzliche Grundlage.....	3
1.2	Regulativ für Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung Graubünden an die Löschwasserversorgung und das Feuerwehrewesen im Kanton Graubünden.....	4
2	Technische Richtlinien.....	10
2.1	Beitragsberechtigte Kosten/technische Anforderungen.....	10
2.1.1	Ausgangslage.....	10
2.1.2	Generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP).....	10
2.1.3	Planungsrichtwerte für die Brandbekämpfung.....	12
2.1.4	Hydranten.....	12
2.1.5	Ermittlung beitragsberechtigter Kosten (Baumeister).....	13
2.1.6	Sprinkleranlagen.....	14
2.1.7	Landwirtschaftliche Bauten.....	14
2.1.8	Bauten ausserhalb von Bauzonen.....	16
2.2	Nicht beitragsberechtigzte Kosten.....	17
2.2.1	Hauszuleitungen ab T-Stück.....	17
2.2.2	Schieber für Haus- und Brunnenanschlüsse.....	17
2.2.3	Kombi- oder Anbohrschieber.....	17
2.2.4	Brunnen- und Tränkanlagen.....	18
2.2.5	Druckleitungen kleiner als NW 100.....	18
2.2.6	Wasseraufbereitungsanlagen/spezifische Massnahmen zur Qualitätssicherung.....	18
2.2.7	Landerwerb, Landschadenvergütung, Druckleitungsrechte sind nicht beitragsberechtigt.....	19
2.2.8	Quellenerwerb.....	19
2.2.9	Schaffung von Schutzzonen bei Wasserfassungen.....	20
2.2.10	Organisatorisch (nicht beitragsberechtigt).....	20
2.2.11	Unterhalt- und Reparaturkosten.....	20
2.2.12	Mehraufwendungen für Zufahrtsstrassen zu Reservoirs usw.....	21
2.2.13	Provisorien.....	21
2.2.14	Mehraufwand für spezielle Beläge und Pflasterungen.....	21
2.2.15	Wasserbeschaffungs- und Verteilinvestitionen, die über den Bedarf der LWV ausgehen sowie Mehraufwendungen für Energieerzeugung sind nicht beitragsberechtigt.....	22
2.2.16	Unterflurhydranten.....	22
3	Jährliche Betriebskostenbeiträge.....	23
3.1	Prüfpunkte:.....	23
3.2	Bei Erfüllung der Prüfung.....	23
3.3	Bei Nichterfüllung der Prüfung.....	23
3.4	Einsprachen.....	23
4	Beitragsleistung GVG an Wasserentnahmestellen.....	26
4.1	Ausgangslage.....	26
4.2	Bei Erfüllung der Prüfung.....	26
4.3	Beitragshöhe.....	26
4.4	Projektablauf.....	26

Gültig ab: 01.05.2020
Überarbeitet:

1 Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlage

Im Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) sowie in der Verordnung zum Brandschutzgesetz (VO zum Brandschutzgesetz), wird bezüglich Löschwasser folgendes festgehalten:

Brandschutzgesetz

I. Gegenstand und Aufgabenzuweisung

Art. 3 2. Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden sind zuständig für:
c) die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet.

Info-Box

Die Gemeinden können mit dem Betrieb der WV Kooperationen, Verbände usw. beauftragen. Die Verantwortung bleibt bei den Gemeinden, die für die GVG die Ansprechpartner sind.



4. Löschwasserversorgung

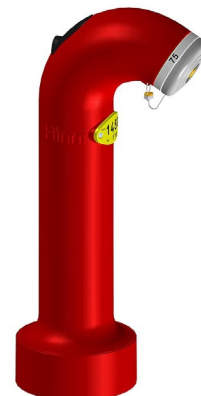
Art. 38 Zuständigkeit

1. Gemeinden *

- ¹ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass in den Bauzonen und den anderen Nutzungszonen genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung zur Verfügung steht. Im Baugebiet sind Hydrantenanlagen zu erstellen.

Art. 38a * 2. Kanton

- ¹ Die Gebäudeversicherung überprüft periodisch die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung der Gemeinden.



5. Beiträge

Art. 41 Beiträge an die Löschwasserversorgung

- ¹ Die Gebäudeversicherung leistet den Gemeinden Beiträge bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Kosten für zweckmässige und bedarfsgerechte Neu- und Ersatzinvestitionen von Anlagen für die Löschwasserversorgung. *

^{1bis} Sie leistet den Gemeinden an die jährlichen Betriebskosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung: *

- a) einen Grundbeitrag bis zu 3000 Franken; und
- b) einen Zusatzbeitrag bis zu 5 Franken pro Million Versicherungssumme der Gebäude im Einzugsgebiet der Anlagen.

^{1ter} Die Betriebsbeiträge sind von den Gemeinden der entsprechenden Spezialfinanzierung gutzuschreiben. *

² Beiträge an Investitionen in Anlagen, die nicht ausschliesslich der Löschwasserversorgung dienen, werden anteilmässig herabgesetzt.

³ Die Beiträge werden nur gewährt, wenn: *

- a) * die Löschwasserversorgung nach gesamtschweizerisch anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst wird;
- b) * das Projekt den raumplanerischen Vorgaben entspricht; und
- c) * die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung gemäss Artikel 38 erfüllt sind.

⁴ Die Regierung legt die Beitragssätze fest.

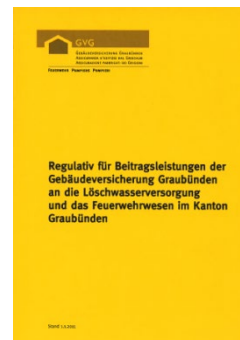


Schweizerischer Verein des
Gas- und Wasserfaches

Art. 42 Beitragsgrundsätze

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden über Kantonsbeiträge finden sinngemäss Anwendung. *

1.2 Regulativ für Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung Graubünden an die Löschwasserversorgung und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) fördert durch Beiträge Massnahmen zur Verminderung der Feuergefahr und zur Brand- und Elementarschadenbekämpfung.

Grundsatz

Art. 2

Beiträge können ausgerichtet werden, wenn Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge der bedarfsgerechten Schadensbekämpfung dienen und in technischer Hinsicht den anerkannten Richtlinien entsprechen.

Voraussetzungen

Art. 3

Der Beitragsempfänger und dessen Rechtsnachfolger haben Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge einwandfrei zu unterhalten, dauernd betriebsbereit zu halten und dem Zweck entsprechend einzusetzen.

Auflagen

Art. 4

Die Beiträge werden nach der kostengünstigsten Lösung, die den Zweck erfüllt, bemessen.

Bemessung

Art. 5

Vertreter der GVG können Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge, für die Beiträge geleistet werden, jederzeit kontrollieren.

Kontrolle

Art. 6

Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge, für die Beiträge geleistet werden, müssen für kantonale Feuerwehrkurse unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Retablierungskosten und Kosten für Verbrauchs- und defektes Kursmaterial können der GVG in Rechnung gestellt werden.

Kursmaterial

Art. 7

An Private und Betriebe ohne anerkannte Betriebsfeuerwehr werden für Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Material und Fahrzeuge mit Ausnahme der in Art. 26 dieses Regulativs aufgeführten Bauten, keine Beiträge geleistet.

Beiträge an Private

II. Beitragsgesuche und Verfahren

1. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Art. 8

Beitragsgesuche an die Kosten der Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Wasserbeschaffungsanlagen wie Quelfassungen, Quellsuleitungen, Grundwasserpumpwerken, Wasserverteilnetz und Hydrantenanlagen, Fernwirkanlagen, Druckerhöhungsanlagen und Stufenpumpwerken, für welche keine Meliorationsbeiträge beansprucht werden, sind mit den erforderlichen Unterlagen direkt der GVG einzureichen, welche diese Gesuche abschliessend bearbeitet.

Beitragsgesuche an die GVG

Info-Box

- Wir empfehlen beim Projektbeginn mit der GVG-Feuerwehr in Verbindung zu treten, um sich über die spezifischen Rahmenbedingungen für eine allfällige GVG-Beitragsleistung zu informieren
- Das Beitragsgesuch kann in 2 Phasen erfolgen:
 1. Gesuch um provisorische Beitragszusicherung auf ein Vorprojekt.
Notwendige Eingabeunterlagen:
 - Vorprojekt
 - Approximativer Kostenvoranschlag
 2. Gesuch um Beitragszusicherung. Dieses Gesuch muss zwingend vor Baubeginn eingegeben werden.
Notwendige Eingabeunterlagen:
 - Projekt-Planunterlagen
 - Kostenvoranschlag gemäss Submission
 - Vergabeentscheide der Trägerschaft
 - Vergabeofferte je Arbeitsgattung
 - Kostenteiler falls neben der Löschwasserversorgung auch noch andere Investitionen usw. getätigt werden

Zwingend:

Gesuchphase 2 **vor** Baubeginn. Wird dies nicht eingehalten, entfällt die Beitragsberechtigung.

Art. 9

Beitragsgesuche an die Kosten der Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Wasserbeschaffungsanlagen wie Quelfassungen, Quellsuleitungen, Grundwasserpumpwerke, Reservoirs und Anlagen gemäss Art. 8, für welche Meliorationsbeiträge beansprucht werden, sind an das Amt für Natur und Umwelt Graubünden einzureichen. Über den Subventionsanteil von Bund und Kanton entscheidet die Regierung auf Antrag des Amtes für Natur und Umwelt. Über den Beitrag der GVG entscheidet diese.

Beitragsgesuche an das
Amt für Natur und Umwelt

Info-Box

- An diese Meliorationsprojekte können ebenfalls GVG-Beiträge ausgelöst werden. Die entsprechenden Gesuche werden vom ANU direkt an die GVG zur Überprüfung weitergeleitet. Somit muss der Gesuchsteller für den Bereich GVG keine Aktivitäten auslösen.
- Diese Gesuche sind frühzeitig (min. 3 Monate vor Baubeginn) beim ANU einzureichen.

Art. 10

Die Beitragsbemessung erfolgt nach den anrechenbaren Kosten. Arbeiten und Lieferungen sind nach den Vorschriften des Submissionsgesetzes durch die Gemeinden oder andere Beitragsberechtigte zu vergeben. Dem Beitragsgesuch sind die Submissionsunterlagen beizulegen.

Subventionsverfahren

Info-Box

- GVG-Beiträge dürfen nur an Projekte geleistet werden, welche nach den Vorschriften des Submissionsgesetzes vergeben werden. Werden diese nicht eingehalten, entfällt die Beitragsleistung vollends. Verantwortlich für die Einhaltung sind die Gemeinden oder andere Beitragsberechtigte.

Art. 11

Die Bauleitung lädt die GVG und - sofern es sich um Anlagen gemäss Art. 9 handelt - auch das Amt für Natur und Umwelt nach vorheriger Absprache zur Abnahme des fertig erstellten Bauwerks und zur Messung der Leistungsfähigkeit der Hydrantenanlage ein.

Bauabnahme

Info-Box

- Über die Abnahme des fertigen Bauwerkes wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die Beiträge werden erst geleistet, wenn die allenfalls festgestellten Mängel behoben sind.

Art. 12

Für Kostenüberschreitungen im Löschwasserbereich, die nicht teuerungsbedingt, sondern durch unvorhergesehene Schwierigkeiten entstanden sind, muss für Subventionsbeiträge die Zustimmung der GVG vor Erstellung der Bauabrechnung eingeholt werden.

Kostenüberschreitungen

Info-Box

- Kostenüberschreitungen sind spätestens bei der Abnahme des Bauwerkes detailliert aufzuzeigen und zu begründen. Die GVG behält sich das Recht vor, allenfalls nicht auf die Mehrkosten einzutreten, falls die Begründung nicht zu genügen vermag.

Art. 13

Die Bauleitung hat die Bauabrechnung nach den Weisungen der zuständigen kantonalen Amtsstelle auszufertigen und dieser mit der Dokumentation über das fertig erstellte Bauwerk einzureichen.

Bauabrechnung

Info-Box

- Die Bauabrechnung hat wie bei der Eingabe anteilmässig Wasserversorgung zu erfolgen. Alle nicht beitragsberechtigten Kosten wie für Kanalisation, Qualitätssicherung, Elektroblok usw. sind auszuscheiden. Nicht beitragsberechtigten Kosten siehe unter Art. 20. Die Bauabrechnung ist spätestens 90 Tage nach der Abnahme bei der GVG einzureichen.
- Die Kosten sind mit Rechnungen zu belegen. Es können Zahlungsanweisungen verlangt werden.

Art. 14

Die Auszahlung der Beiträge für Anlagen gemäss Art. 8 erfolgt durch die GVG, jene gemäss Art. 9 durch die Kantonale Finanzverwaltung.

Beitragszahlung

Info-Box

- Die GVG erstellt eine Schlussabrechnung, die nach Gegenzeichnung der Antragssteller ausbezahlt wird.

Art. 15

Zur Auszahlung der jährlichen Beiträge an die Betriebskosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung sind von den Gemeinden keine Gesuche zu stellen. Die GVG löst nach Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgungen gemäss Art. 41 ff. Brandschutzgesetz die Beiträge aus, wenn die nötige Leistung erbracht wird.

Betriebsbeiträge

Info-Box

- Die GVG tritt nur dann mit den Gemeinden in Verbindung, wenn die Anlage bei der Überprüfung die notwendige Leistung nicht erbringt.

III. Beitragsansätze

1. GRUNDBEITRÄGE

A) Löschwasserversorgung

Art. 23

Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Erstellung und Beschaffung von Anlagen und Einrichtungen, die eine für die Brandbekämpfung ausreichende, zonengerechte Erschliessung mit Löschwasser unter genügendem Druck sicherstellen. Die Anlagen und Einrichtungen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserfaches (SVGW) und dem Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zu entsprechen.

Berechtigung

Details siehe
Anhang 2.1

Art. 24

Nicht beitragsberechtigt sind die Kosten für:

- Hauszuleitungen ab T-Stück
- Schieber für Haus- und Brunnenanschlüsse
- Brunnen- und Tränkeanlagen
- Druckleitungen kleiner als 100 mm Innendurchmesser
- Wasseraufbereitungsanlagen
- Landerwerb, Landschadenvergütung, Durchleitungsrechte
- Quellenerwerb
- Schaffung von Schutzzonen bei den Wasserfassungen
- Bauzinsen, Geldbeschaffung, Bewilligungsgebühren und Versicherungen
- Besichtigungen, Sitzungen und dergleichen
- Unterhalts- und Reparaturkosten
- Mehraufwendungen für Zufahrtsstrassen zu Reservoirs und Pumpwerken, die über die notwendige Baupiste hinausgehen
- Provisorien, soweit sie nicht der Sicherstellung der Löschwasserversorgung dienen

Nicht beitragsberechtigt

Details siehe
Anhang 2.2

- Spezifische Massnahmen zur Qualitätssicherung
- Mehraufwendungen für spezielle Beläge und Pflasterungen
- Wasserbeschaffungs- und Wasserverteilnetzinvestitionen, die über den Bedarf der Löschwasserversorgung hinausgehen
- Unterflurhydranten
- Mehraufwendungen für Anlagen zur Energieerzeugung

Art. 25

1Für Neuinvestitionen wird ein Grundbeitrag von 15% und für Ersatzinvestitionen von 10% an die anrechenbaren Kosten geleistet.

Grundbeiträge

2Der Beitrag an Kosten für Wasserbeschaffungsanlagen wird in Bezug zum Löschwasseranteil errechnet (prozentuales Verhältnis Löschwasser zu Brauchwasser der Wasserversorgung oder des Reservoirs).

a) Wasserbeschaffung

Details siehe
Kapitel 2.1

3Beitragsberechtigte Anlagen sind:

- Quelfassungen einschliesslich Zuleitungen und Schächte
- Grundwasserfassungen einschliesslich Gebäude, Filterbrunnen, Pumpenanlagen und Stromzufuhr
- Druckerhöhungsanlagen für Löschwasserversorgung, einschliesslich Bauwerk und Stromzufuhr
- Feuerwehrweiher, Stauvorrichtung und weitere Bauten zur Schaffung von reduzierter Löschbereitschaft nur nach Absprache mit der GVG.

4Der Beitrag an den Bau von Reservoirs inklusive der notwendigen Infrastruktur (Zufahrts- und Baupiste, Elektroversorgung, Steuerung, Armaturen usw.) wird in Bezug zum Löschwasseranteil errechnet.

b) Reservoirs

5Wasserverteilnetzanlagen ab 100 mm Innendurchmesser, inklusive den notwendigen Überflurhydranten, vofabrizierten Hydranten- und Schieberschächten, Haupt- und Hydrantenschieber sowie den dazu notwendigen Bauarbeiten, soweit diese den Bedarf der Löschwasserversorgung erfordert.

c) Wasserverteilnetzanlagen

6Der Beitrag an generelle Wasserversorgungsprojekte wird in Bezug zum Löschwasseranteil mit einem Grundbeitrag von 15% errechnet.

d) Generelle
Wasserversorgungsprojekte

Details siehe
Kapitel 2.1.2 / 6

7Für Löschwasserversorgungen, die gleichzeitig der Energienutzung dienen, werden die Mehrkosten von den beitragsberechtigten Kosten abgezogen oder es kann zur administrativen Vereinfachung ein Pauschalbeitrag gesprochen werden.

e) Wasserversorgung mit
Energienutzung

Art. 26

Für Gebiete mit geringer baulicher Entwicklung und für Bauten ausserhalb von Bauzonen (ausgenommen Stallbauten mit mehr als 3'000 m³ umbautem Raum) dürfen die Beiträge 2% des Gebäudeversicherungswertes nicht übersteigen.

Gebiete ausserhalb der Bauzone

Details siehe
Kapitel 2.1.8

Art. 27

¹Die Kosten für einen mindestens gleichwertigen Ersatz von Wasserversorgungsanlagen sind beitragsberechtigt, sofern die festgelegte Betriebsdauer erreicht wurde.

Betriebsdauer

²Die Betriebsdauer wird grundsätzlich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bestimmt. Ausnahmen von diesen

Richtlinien gelten für:

- Quelfassungen, Brunnenstuben, Grundwasserpumpwerke, Reservoirs, Stufenpumpwerke sowie Wasserverteilnetze: 50 Jahre
- Hydranten: 40 Jahre
- Fernsteuerungen: 25 Jahre

Info-Box

Grundsätzlich werden vor Erreichen der geforderten Betriebsdauer keine Beiträge ausgerichtet. Liegen plausible Gründe vor, die einen positiven Beitrag zur Löschwassersicherheit leisten, können folgende Ausnahmeregelungen beantragt werden:

- Bei Strassensanierungen mit gleichzeitiger Erneuerung der Löschwasserversorgung ab 30 Betriebsjahren
- Bei Quelfassungen, Brunnenstuben, Grundwasserpumpwerke sowie Wasserverteilnetze ab 45 Betriebsjahren
- Bei Reservoirs ab 40 Betriebsjahren
- Bei Fernsteuerungen ab 15 Betriebsjahren

Bei solchen Fällen können Beiträge pro Rata geleistet werden. Keine Beiträge vor Erreichung der geforderten Betriebsdauer werden infolge mangelndem Unterhalt, Materialmangel, Elementarschäden, usw. gewährleistet.

Art. 28

¹Die GVG leistet an die jährlichen Betriebskosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung folgende Beiträge:

Jährliche Betriebskostenbeiträge

- a) Einen Grundbeitrag von CHF 2'500.- je Gemeinde
- b) Einen Zusatzbeitrag von CHF 4.- pro Million Gebäude-Versicherungssumme

²Dieser Betriebsbeitrag wird gewährt, wenn die Überprüfung zur Einhaltung der Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung durch die GVG erfolgt ist. Werden Mängel festgestellt, entfallen die unter Abs. 1 aufgeführten Beiträge bis zu der vollständigen Behebung dieser Mängel.

³Die Überprüfung der Löschwasserversorgung durch die GVG erfolgt mindestens in 5-Jahresintervallen.

⁴Bei der Überprüfung der Löschwasserversorgung durch die GVG werden insbesondere folgende Punkte kontrolliert:

- Erfüllung der Löschwasserpflicht der Gemeinden gemäss Art. 38 Brandschutzgesetz
- Stichprobenmässige Messungen über genügend Löschwasser und ausreichendem Druck
- Sicherstellung der Löschwasserreserve und deren Auslösung
- Allgemeinzustand der Löschwasserversorgung

Siehe Kapitel 3

Info-Box

- Mit den Betriebskostenbeiträgen belohnt die GVG die Gemeinden, welche bei den Löschwasserversorgungen die notwendige Betriebssicherheit durch entsprechenden Unterhalt sicherstellen.
- Die GVG prüft die Anlagen stichprobenweise.
- Werden in Bezug auf die erwartete Löschsicherheit Mängel festgestellt, tritt die GVG mit den betroffenen Gemeinden in Verbindung und legt das weitere Vorgehen fest.
- Die Ausrichtung der Betriebsbeiträge erfolgt jeweils nur an die Gemeinden. Diese nimmt allenfalls die Verteilung an andere Betriebe wie Verbände oder Kooperationen vor.

2 Technische Richtlinien

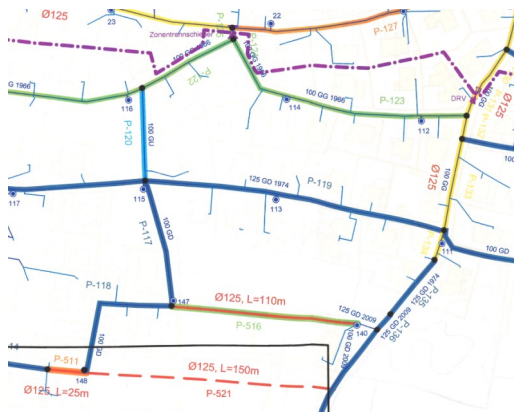
2.1 Beitragsberechtigte Kosten/technische Anforderungen

2.1.1 Ausgangslage

Die Anlagen und Einrichtungen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Richtlinien Versorgung mit Löschwasser der FKS zu entsprechen. Daraus ist Folgendes zu beachten:

- Planungsrichtwerte für die Brandbekämpfung
- Löschwasseranlagen und Löschwassereinrichtungen
 - Hydranten
 - Hydrantenstandorte
- Sprinkleranlagen
- Landwirtschaftliche Bauten
- Gebiete ausserhalb von Bauzonen
- Für das Baugebiet ist ein generelles Wasserversorgungsprojekt

2.1.2 Generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP)



Ein GWP setzt sich im Wesentlichen aus den folgenden Grundelementen zusammen:

1. Wasserhaushaltsplan

Angaben über den heutigen und zukünftigen Wasserbedarf. Daraus sind je nach Resultat entsprechende kurz- und langfristige Massnahmen aufzuzeigen.

2. Wasserbeschaffung

Aus den Erkenntnissen des Wasserhaushaltsplans sind Massnahmen zur Beschaffung von Fehlwassermengen aufzuzeigen.

3. Wasserverteilplan

Im Baugebiet sind Hydrantenanlagen mit genügend Druck und Menge für die Löschwasserversorgung. Insbesondere in Gewerbe- und Industriezonen sind allfällig notwendige Sprinkleranlagen einzuplanen.

4. Zeitplanung

Ein GWP enthält auch Zeitangaben über die geplante Realisierung.

5. Gesamtgemeinde / Fraktionen

Grundsätzlich soll das GWP über das ganze Gemeindegebiet erstellt werden. Besteht die Gemeinde aus verschiedenen Fraktionen kann die GWP-Erstellung je Fraktion sinnvoll sein.

6. GVG-Beiträge

Für solche GWP leistet die GVG Beiträge in der Höhe von 15 %. Für Teilplanungen werden keine spezifischen Beiträge geleistet (im Planungshonorar inbegriffen).

Auszug aus den Richtlinien mit Löschwasser der FKS

Art der Bebauung	Löschwassermenge			Distanz Hydrant bis Löschfahrzeug (max. Meter Schlauchlänge)	Vorhaltung Löschreserve (m³)
	minimale Durchflussmenge über 1 Hydrant (l/Min. bei 2 bar)	minimale Durchflussmenge im Netz (l/Min.)	minimale Durchflussmenge über alternative Bezugsmöglichkeiten wie Löschwasserbehälter oder Gewässer (l/Min.)		
Einzelobjekte Einzelnes Wohnhaus (ausserhalb Siedlungsgebiet) Einzelner landwirtschaftlicher Betrieb Weiler, kleiner Ort mit offener Bauweise	700 – 1'000	700 – 1'000	700 – 1'000*	bis 100 ***	30 – 100
Dorfgebiet Dorf mit offener Bauweise Dorf mit geschlossener Bauweise Dorf mit Gewerbezone	700 – 1'000 1'800 1'800	1'500 1'800 2'200	** ** **	60 – 100 *** 60 – 100 *** 60 – 100 ***	150 200 200
Stadtgebiet (Hydranten evtl. mit 2 x Storz 75mm) Städtische Überbauung mit Gewerbezone Stadtgebiet (Altstadt, Warenhäuser, Hotels, Büros, Spital, Alters- und Pflegeheime, Schulanlagen usw.)	2'400 2'400	2'400 2'800	** **	40 – 80 *** 40 – 80 ***	250 250
Industrie (Hydranten mit 2 x Storz 75mm) Arbeitszone	2'400 – 3'600	2'800 – 5'400	**/****	40 – 80 ***	250 – 600

* Gilt nur für Objekte ausserhalb Siedlungsgebiet und nur, wenn eine Versorgung via Hydrant nicht möglich ist.

** Als Ergänzung zur geforderten minimalen Hydrantenleistung kann in Objektnähe auch Löschwasser aus Tanks, bzw. aus stehenden und fliessenden Gewässern bezogen werden. Die zuständigen Instanzen entscheiden über die Umsetzungsmöglichkeiten.

*** Die zuständige Instanz definiert die geforderten Hydrantenabstände.

**** Sollte die geforderte Wasserleistung oder Löschwasserreserve nicht ausreichen, ist die Fehlmenge bauseitig sicherzustellen.

7. Rückhaltung der Löschwasserreserve

Grundsätzlich ist die Löschwasserreserve mittels Löschklappe zu sichern. Bei Wasserversorgungen mit einem hohen Zulauf kann auf das Abschiebern verzichtet werden. In einem solchen Fall kann durch eine redundante Überwachung des Wasserniveaus (Echolot, Druckwächter) die Löschwassermenge gesichert werden. Das Weglassen einer Löschklappe muss in Absprache mit der GVG erfolgen.

2.1.3 Planungsrichtwerte für die Brandbekämpfung

Wichtig

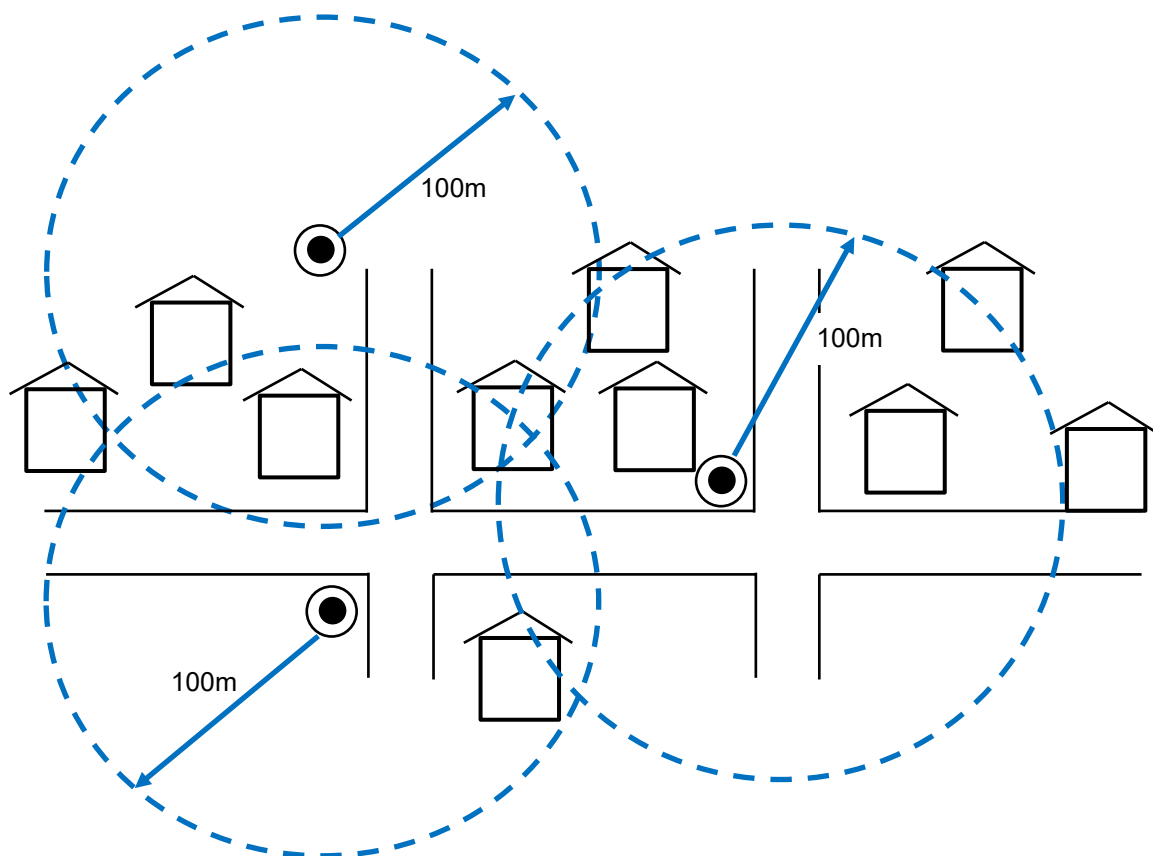
1. Für Dorfgebiete werden unter 150 m³ Löschreserve nicht mehr genehmigt. Bestehende Reservoirs mit kleineren Löschwassermengen müssen bei einer Erneuerung angepasst werden.
2. Kompensiert kann fehlende Löschwassermenge nur mit entsprechender Quellleistung. Bei gesicherter Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung (Q l/min) in Bezug auf die Nachspeisung kann die Löschreserve reduziert werden. Diese Reduktion kann nur mit Genehmigung der GVG erfolgen.
3. Die Wassergewinnung muss so geplant werden, dass nach einem Brand die Löschwasserreserve neben dem Normalverbrauch, innert 24 Stunden wieder in den alten Zustand gebracht werden kann.

2.1.4 Hydranten

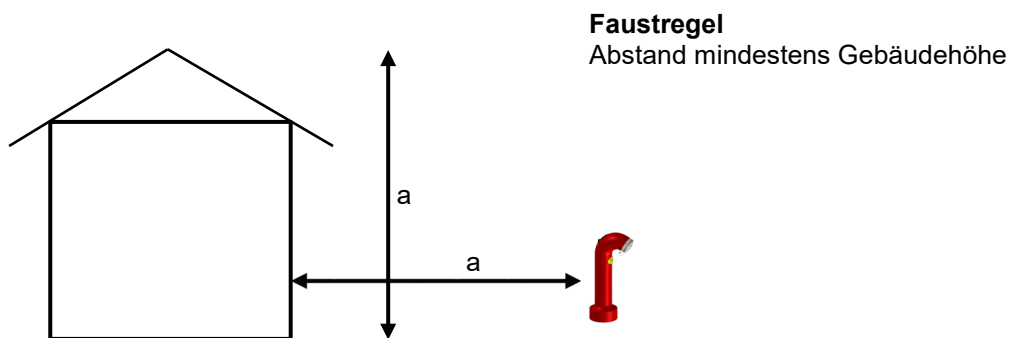
1. Es werden nur Überflurhydranten bewilligt und sind beitragsberechtigt.
2. Mindestens ein Storzanschluss Ø 75^m/m muss vorhanden sein
3. Für die Hydranten-Standorte ist folgendes zu beachten:
 - In Bauzonen gilt der Löschwasserschutz als erfüllt, wenn ein Gebäude nicht weiter als 100m von einem leistungsfähigen Hydranten entfernt ist.

Ideale Standorte

- Nahe an Strassenkreuzung
- Gut sichtbar
- Gut zugänglich auch im Winter (Schneeräumung beachten)
- Möglichst auf öffentlichem Grund
- Nicht im Bereich von Hecken, Zäunen oder Bäumen



4. Abstand von Gebäuden



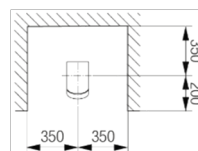
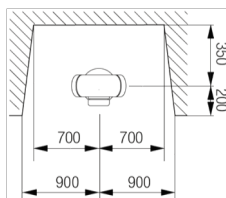
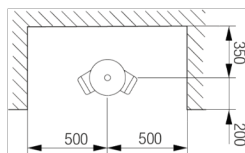
5. Beschriftung



- Mindestens eine Nummer anbringen für den Unterhalt als zweckmässig
- Weitere Angaben zur Leistung:
 - bei ausserordentlich „schwachen“ Hydranten notwendig (< 3.5 bar / < 1'000 l/min)
 - Hydranten mit hohem Druck (> 12 bar)

6. Freiraum bei Hydranten (Nischen)

Der Freiraum um die Hydranten ist so zu gestalten, dass diese jederzeit zu bedienen ist. Folgende Abstände sind bei den verschiedenen Hydrantentypen mindestens einzuhalten:



2.1.5 Ermittlung beitragsberechtigter Kosten (Baumeister)

Ersatz Wasserleitung ohne Strassensanierung	Strassensanierung mit Ersatz Wasserleitung

Beitragsberechtigter Anteil

2.1.6 Sprinkleranlagen

Für Gewerbe- und Industriebauten wird zum Teil die Erstellung einer Sprinkleranlage notwendig (Auflage GVG-Brandschutz). Die geforderte Wassermenge einer Sprinkleranlage mit dem zusätzlichen Bedarf der Feuerwehr kann eine Löschwasserversorgung sehr stark beeinflussen. Dabei können die Anforderungen wie folgt aussehen:

- Löschreserve m³ 600 - 800 m³
- l/min Q 3'000 - 5'400 l

Kann die öffentliche LWV die Leistungen nicht erbringen, muss eine betriebseigene Löschwasserversorgung errichtet werden.

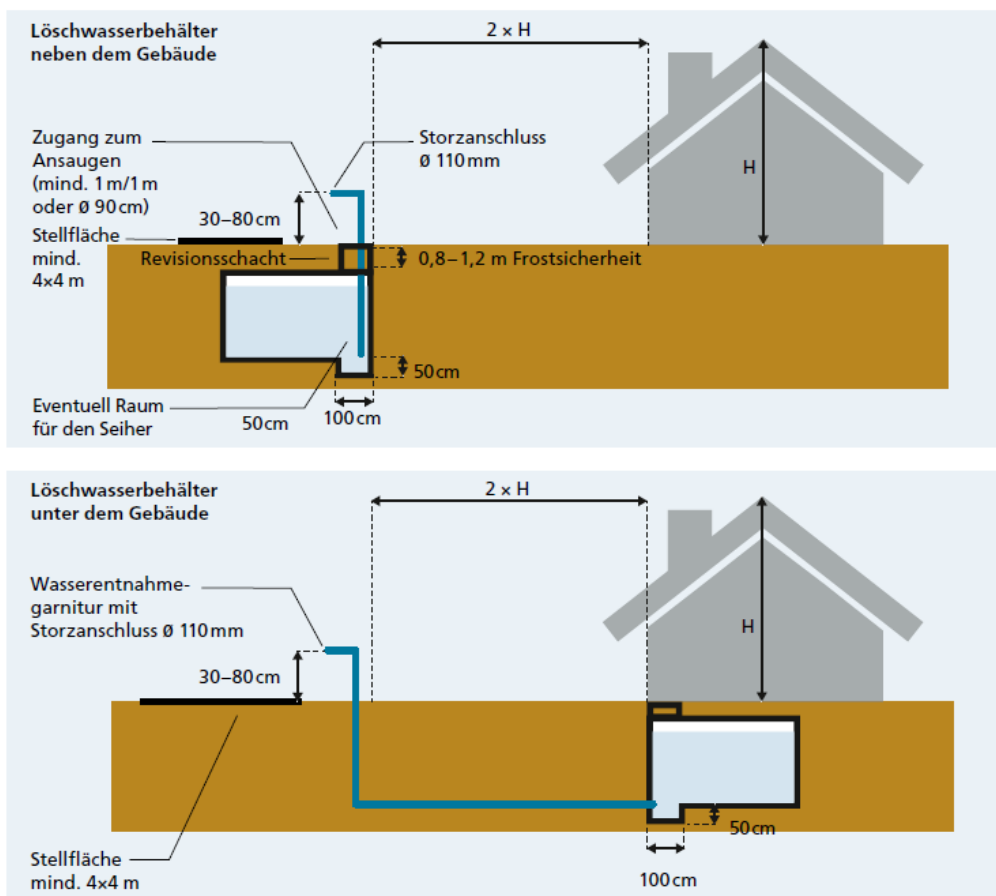
Wichtig

- Bereits bei der Planung der entsprechenden Bauzonen (Gewerbe- oder Industrie) müssen die geforderten Wassermengen aufgenommen werden
- Bei der Gebäudeplanung ist frühzeitig die LWV-Situation mit der Standortgemeinde und der GVG abzuklären

2.1.7 Landwirtschaftliche Bauten

Landwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Löschwasserversorgung mit über 3'000 m³ umbautem Raum haben mindestens eine reduzierte Löschwasserbereitschaft zu erstellen. Diese kann wie folgt erreicht werden:

- Grundsätzliches
 - Leistung Q 700-1'000 l/min
 - Löschreserve 30-100 m³
 - Wasserentnahmestelle max. 200 - 300 m vom Objekt entfernt
- Technische Lösungen
 - Hydrantenanlage max. 200-300 m entfernt
 - Löschwassertank mit mindestens 30 m³ Wassereinhalten und Ansaugstelle für die Feuerwehr



Beispiel eines Löschwasserbehälters

Achtung:

- Ansaughöhe idealerweise 2-4 m/max. 7 m
- Leitungsdurchmesser ab Tank Minimum 100 mm



Löschweiher

Eine reduzierte Löschwasserbereitschaft kann für landwirtschaftliche Bauten auch mit einem Löschweiher wie folgt erfüllt werden:

- Löschwasser mind. 30-100 m³ einsetzbar
- Ganzjährig für die Feuerwehr zugänglich
- Löschwasser muss gesichert sein (Schlammsammler beim Einlauf, frostsicherer Ansaugschacht)

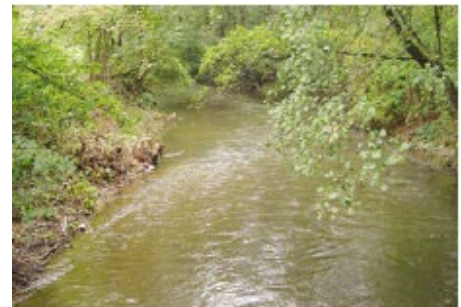


Max. 200-300 m vom Objekt entfernt

Offene Fliessgewässer

Besteht ein gesichertes Fliessgewässer max. 200-300 m vom zu schützenden Objekt weg, kann dies für eine reduzierte Löschwasserbereitschaft wie folgt in Anwendung gebracht werden:

- Zugänglichkeit ganzjährig für die Feuerwehr gesichert
- Leistung/Wasserbezug während 5 Std. mit einer minimalen Löschwassermenge von 700-1'000 l/Min.
- Wasserbezug muss jederzeit gewährleistet sein (Ansaugschacht/Ansaugstelle vorbereitet und Betriebszustand erstellt).



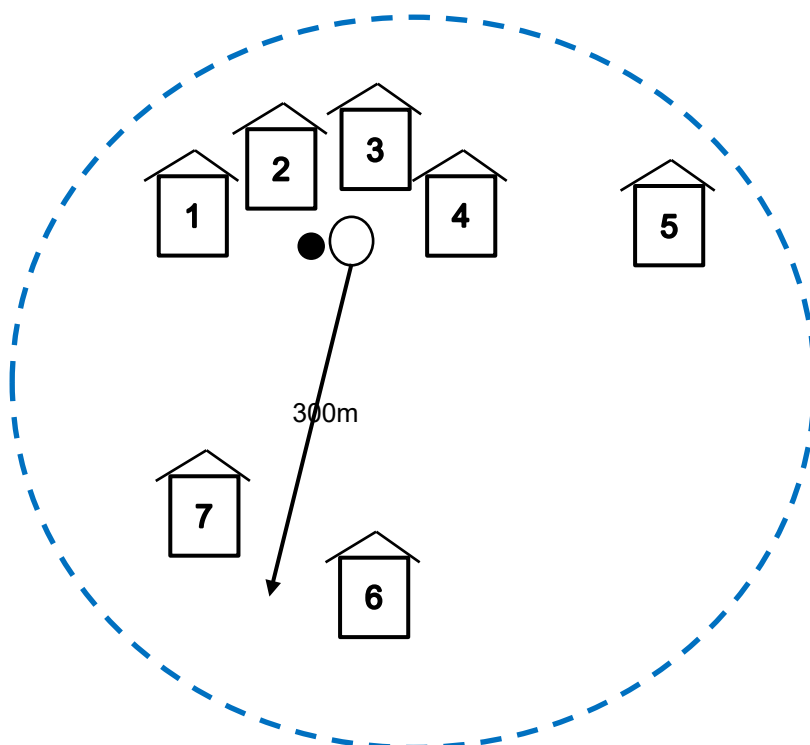
Max. 200-300 m vom Objekt entfernt

2.1.8 Bauten ausserhalb von Bauzonen

Für Gebiete mit geringer baulicher Entwicklung und für Bauten ausserhalb von Bauzonen (ausgenommen Stallbauten mit mehr als 3'000 m³ umbautem Raum) dürfen die Beiträge 2% des Gebäudeversicherungswertes nicht übersteigen.

Beispiel:

Gebäude	
1.	150'000.00
2.	350'000.00
3.	250'000.00
4.	80'000.00
5.	400'000.00
6.	600'000.00
7.	200'000.00
	2'030'000.00
2 %	40'600.00



Alle versicherten Gebäude im Umkreis von 300 m werden in die Beurteilung aufgenommen. Die Löschbereitschaft kann auf verschiedene Arten erreicht werden. Auch bei solchen Fällen spricht man von reduzierter Löschbereitschaft.

- Löschweiher/-becken
- Hochdrucklöschanlagen
- Entnahmestellen Fliessgewässer
- Hydrantenanlagen mit tiefer Leistung (unter Richtlinien)



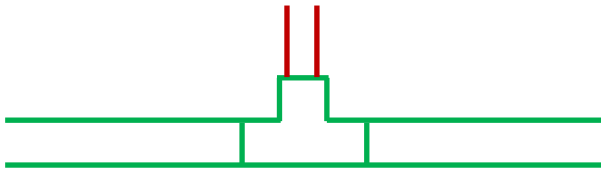
- Die GVG bevorzugt Massnahmen, die von den Bewohnern und Bewohnerinnen diese Gebiete im Brandfall bedient werden können (Hochdrucklöschanlagen usw.) für den Ersteinsatz bis zum Eintreffen der Feuerwehr. Dies bedeutet, dass die Feuerwehren mit diesen Leuten auf einfache Art Ausbildung betreiben. Für die Brandbekämpfung der Feuerwehr sind Wasserbezugsorte zu bestimmen oder zu erstellen (Fliessgewässer, Weiher usw.). An diese mit der GVG abgesprochenen baulichen Massnahmen und Mittel können Beiträge ausgelöst werden.

Wichtig

- Solche Projekte sind im Detail mit der GVG-Feuerwehr vor Baubeginn abzusprechen.

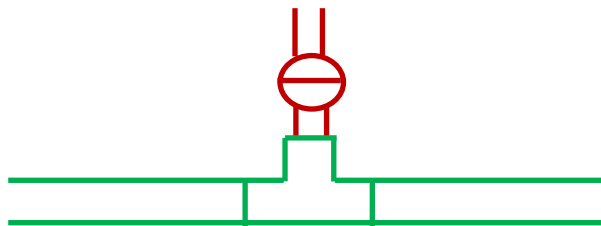
2.2 Nicht beitragsberechtigte Kosten

2.2.1 Hauszuleitungen ab T-Stück



grün = beitragsberechtigt
rot = nicht beitragsberechtigt

2.2.2 Schieber für Haus- und Brunnenanschlüsse



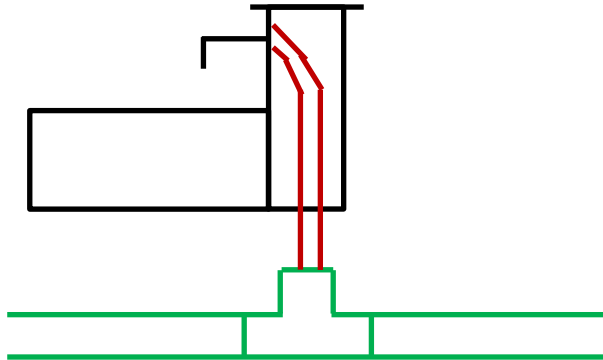
grün = beitragsberechtigt
rot = nicht beitragsberechtigt

2.2.3 Kombi- oder Anbohrschieber



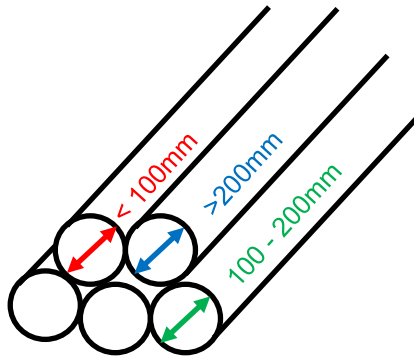
Sind nicht beitragsberechtigt

2.2.4 Brunnen- und Tränkeanlagen



grün = beitragsberechtigt
rot = nicht beitragsberechtigt

2.2.5 Druckleitungen kleiner als NW 100



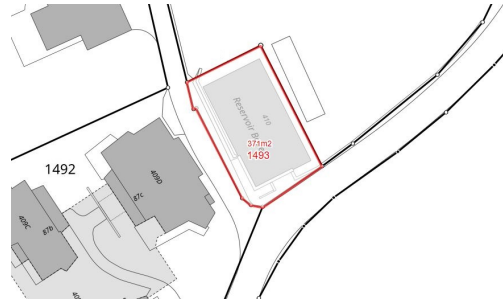
grün = Innendurchmesser > 100-200
rot = Innendurchmesser < 100 nicht beitragsberechtigt
blau = Innendurchmesser > 200 Anteil Brauchwasser

2.2.6 Wasseraufbereitungsanlagen/spezifische Massnahmen zur Qualitätssicherung

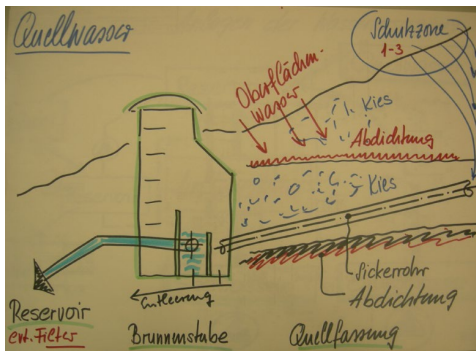


Anlagen oder Anlagenteile, die spezifisch zu Gunsten der Qualität erstellt werden und für die LWV nicht benötigt werden, sind nicht beitragsberechtigt.

2.2.7 Landerwerb, Landschadenvergütung, Druckleitungsrechte sind nicht beitragsberechtigt



2.2.8 Quellenerwerb



Kosten und Entschädigungen für Quellrechte und den Quellenerwerb sind nicht beitragsberechtigt.

2.2.9 Schaffung von Schutzzonen bei Wasserfassungen



Bei der Schaffung von Schutzzonen handelt es sich um Qualitätssicherungsmaßnahmen. Diese sind nicht beitragsberechtigt.

2.2.10 Organisatorisch (nicht beitragsberechtigt)

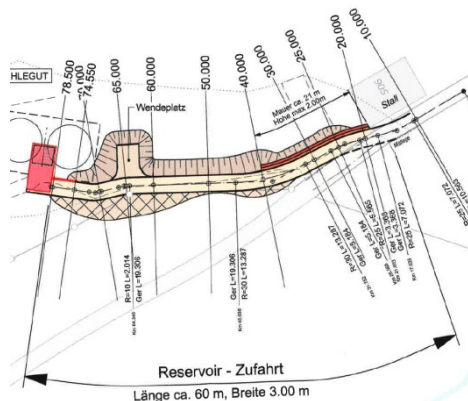
- Besichtigungen
- Sitzungen
- Bauzinsen/Geldbeschaffungskosten

2.2.11 Unterhalt- und Reparaturkosten



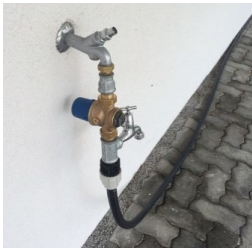
Während der geforderten Betriebsdauer werden keine Beiträge an Unterhalts- und Reparaturkosten geleistet. Nach Ablauf der geforderten Betriebszeit können für einen mindestens gleichwertigen Ersatz Beiträge beansprucht werden. Ausgenommen die jährlichen pauschalen Betriebsbeiträge.

2.2.12 Mehraufwendungen für Zufahrtsstrassen zu Reservoirs usw.



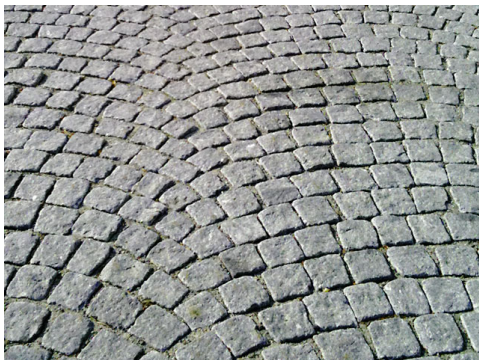
Mehraufwendungen, die über die notwendigen Baupisten hinausgehen sind nicht beitragsberechtigt.

2.2.13 Provisorien



Provisorien, die nicht der Sicherstellung der LWV dienen, sind nicht beitragsberechtigt. Für Provisorien oder Massnahmen, die zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung dienen, können in vorgängiger Absprache mit der GVG Beiträge beantragt werden.

2.2.14 Mehraufwand für spezielle Beläge und Pflasterungen



Beitragsberechtigt sind Standardlösungen.

2.2.15 Wasserbeschaffungs- und Verteilinvestitionen, die über den Bedarf der LWV ausgehen sowie Mehraufwendungen für Energieerzeugung sind nicht beitragsberechtigt.



2.2.16 Unterflurhydranten



Für den Kanton GR ist diese Art von Hydranten ungeeignet.

Diese werden nicht bewilligt und sind somit auch nicht beitragsberechtigt.

3 Jährliche Betriebskostenbeiträge

3.1 Prüfpunkte:

- Erfüllt die Gemeinde die Löschwasserpflicht im Baugebiet
- 2-4 Kontrollmessungen an verschiedenen Leitungssträngen/Druckzonen
- Sicherstellung Löschreserven/Auslösung
- Allgemeiner Zustand der Löschwasserversorgung
- Kurzgespräch mit Feuerwehrkommandant
- Kurzgespräch mit Brunnenmeister

3.2 Bei Erfüllung der Prüfung

Werden die Prüfpunkte erfüllt, erhält die Gemeinde den Betriebsbeitrag zugestellt.

3.3 Bei Nichterfüllung der Prüfung

Werden die Prüfpunkte nicht erfüllt, teilt die GVG dies der betroffenen Gemeinde mit. Anschliessend findet ein Gespräch zwischen Gemeinde und GVG statt. Dabei wird ein allenfalls notwendiges Behebungsprogramm erstellt.

Wichtig: Die Betriebsbeiträge werden erst nach vollständiger Behebung der Mängel ausbezahlt.

Ausnahmen: Haben die Mängel unwesentlichen Einfluss auf die Löchsicherheit, kann nach Vorliegen des Behebungsprogrammes der Betriebsbeitrag ausbezahlt werden.

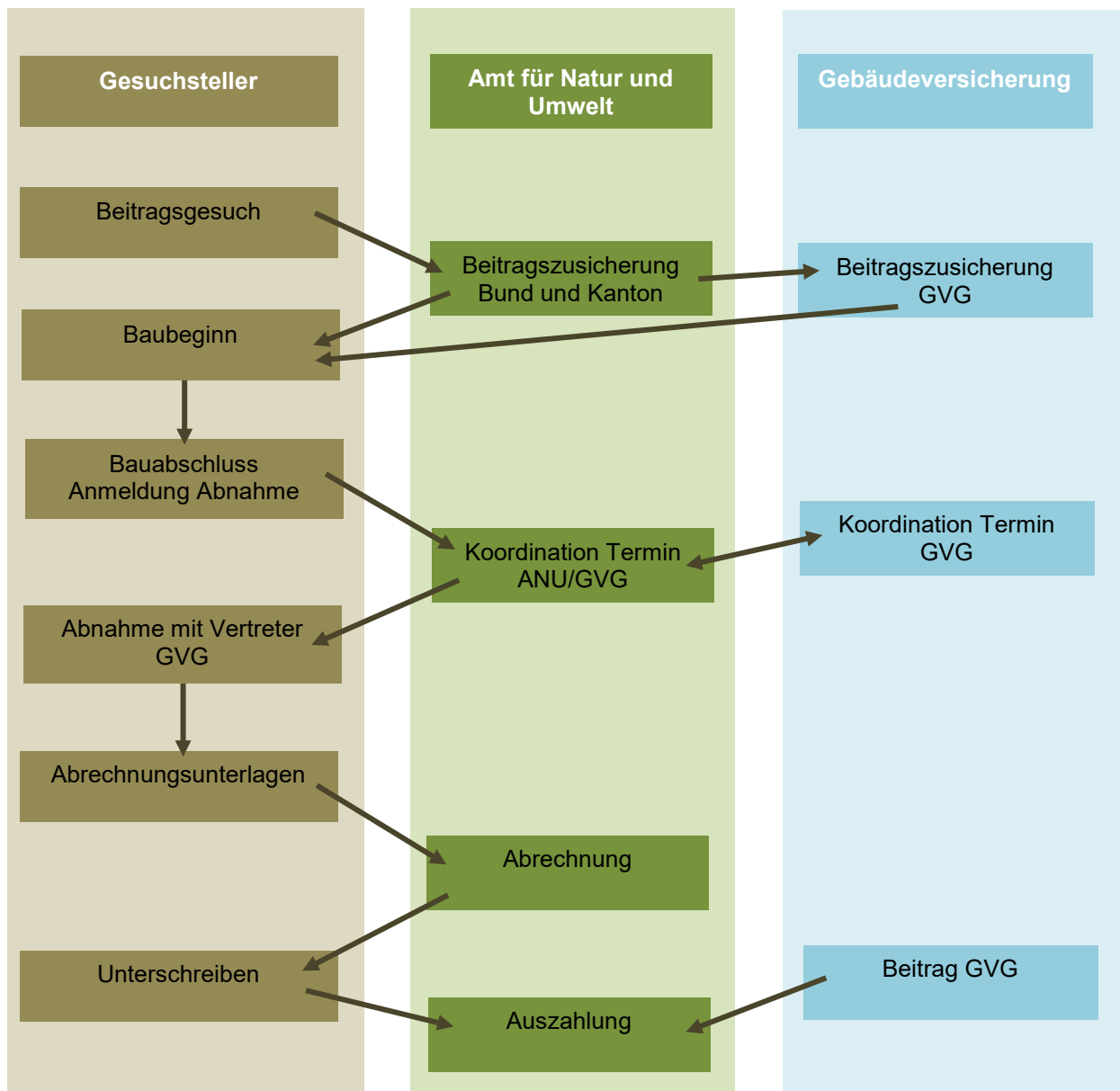
3.4 Einsprachen

Gegen die Verfügung der GVG-Feuerwehr kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der GVG-Direktion Einsprache erhoben werden.

Ablauf Beiträge Wasserversorgung



Ablauf Beiträge Wasserversorgung mit Meliorationsbeiträgen



4 Beitragsleistung GVG an Wasserentnahmestellen

4.1 Ausgangslage

Im Konzept Waldbrandprävention 2030 sind rund 70 Löschwasserteiche und -becken als Wasserentnahmestellen primär zur Bekämpfung von Waldbränden vorgesehen. Sekundär können diese Wasserbehälter auch zur Brandbekämpfung für abgelegene Objekte eingesetzt werden.



4.2 Bei Erfüllung der Prüfung

Die GVG kann Beiträge leisten, wenn daraus ein direkter Nutzen für sie entsteht. Dies kann in Form des Schutzes für das Baugebiet, aber auch die Entlastung der Einsatzkostenversicherung sein. Aus dieser Optik können praktisch für alle geplanten Teiche/Becken GVG-Beiträge ausgelöst werden.

4.3 Beitragshöhe

Die Gesamtkosten schwanken je nach Bauart usw. zwischen CHF 220'000.00 und 350'000.00. Die Standortgemeinden kommen bei diesen in den Genuss von relativ hohen Bundes- und Kantonsbeiträgen, weshalb sich die GVG bei jedem Teich oder Becken mit einem Pauschalbeitrag von CHF 10'000.00 beteiligt.

4.4 Projektablauf

Das AWN meldet der GVG die jährlich geplanten Löschwasserteiche und -becken. Die GVG erstellt pro Anlage eine Beitragsverfügung. Das AWN meldet der GVG jeweils die Fertigstellung. Danach löst die GVG die Pauschalzahlung für die jeweilige Gemeinde aus. Das AWN liefert der GVG eine Übersichtskarte (Standort Becken) und ein Foto vom erstellten Werk.

Gebäudeversicherung

Graubünden

Feuerwehr



Hansueli Roth, Feuerwehrinspektor